S 10 RA 158/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hamburg

Sozialgericht Sozialgericht Hamburg Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 10
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 RA 158/01 Datum 04.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 30.11.2000 wird geĤndert. Der Widerspruchsbescheid vom 23.2.2001 wird aufgehoben.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, die Altersrente der Kl \tilde{A} ¤gerin neu zu berechnen ohne Abschl \tilde{A} ¤ge f \tilde{A} 1 / 4 r die vorzeitige Inanspruchnahme.
- 3. Die Beklagte trägt die notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um eine hA¶here Altersrente ohne AbschlA¤ge.

Die am XX.XX.1940 geborene KlĤgerin beantragte am 31.8.2000 bei der Beklagten Altersrente für Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie gab an, als technische Zeichnerin bei der Universität H. beschäftigt zu sein und das Ende ihrer Beschäftigung am 30.11.2000 vereinbart zu haben. In der Zeit vom 1.4.1995 bis XX.XX.2000 habe sie mit ihrem Arbeitgeber am 28.9.1994 Sonderurlaub unter Verzicht auf Ihre Bezüge und mit dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart. Die Beurlaubung sei aus persönlichen Gründen ab 16.9.1996 aufgehoben wurden. Seitdem sei sie wieder halbtags als Zeichnerin tätig. Sie übersandten eine Mitteilung ihres Arbeitgebers vom 25.10.2000, in der dieser

erklå¤rte, der Antrag auf Beurlaubung sei wegen Betreuung des Enkelkindes am 22.9.1994 ab 1.4.1995 gestellt worden. Nach Ablauf der Beurlaubung sei beabsichtigt gewesen, dass die Klå¤gerin in den Ruhestand gehe. Aus perså¶nlichen Grå¼nden sei die Beurlaubung im beiderseitigen Einvernehmen zum 16.9.1996 aufgehoben worden. Weiter bestå¤tigte der Arbeitgeber, dass die Klå¤gerin bereits bei Antragstellung få¼r den Sonderurlaub mitgeteilt habe, nach Ablauf der Beurlaubung in den Ruhestand gehen zu wollen. Die Klå¤gerin selbst få¾hrte ergå¤nzend aus, dass auf ihre Stelle dauerhaft bereits am 25.11.1994 eine Kollegin eingestellt worden sei. Wenn nicht klar gewesen wå¤re, dass ihr Arbeitsverhå¤ltnis am 30.11.2000 beendet sein sollte, wå¤re diese Kollegin nicht eingestellt worden. Sie selbst sei spå¤ter auf einer anderen Stelle beschå¤ftigt worden. Sie legte Kopien aus ihrer Personalakte und der Personalakte der Kollegin vor.

Mit Bescheid vom 30.11.2000 gewĤhrte die Beklagte der KlĤgerin Altersrente für Frauen ab 1.12.2000. Sie führte aus, dass bei der Klägerin keine Vertrauensschutzregelung zur Anwendung komme, da keine arbeitsrechtlich wirksame AuflĶsungsvereinbarung vor dem Stichtag getroffen worden sei. Eine konkrete WillenserklĤrung beider Parteien über die Beendigung des ArbeitsverhĤltnisses und des Termins sei in der Vereinbarung ļber den Sonderurlaub nicht zusehen. Mit ihrem am 12.12.2000 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch machte die KlĤgerin geltend, ihr stehe die Vertrauensschutzregelung zu, da sie mit ihrem Arbeitgeber vereinbart habe, dass sie nach Ende der Beurlaubung sofort in Altersrente gehen werde. Die von ihr vorgelegten Schreiben bestÄxtigten dies. Auch ergebe sich aus dem Vermerk in der Personalakte ihrer Kollegin eindeutig, dass diese auf ihren Arbeitsplatz mit einem unbefristeten Vertrag eingestellt worden sei, weil sie ihren Arbeitsplatz zum 30.11.2000 aufgegeben habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.2.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurļck. Zur Begründung führte sie aus, die KIägerin hatte keinen Anspruch auf eine Altersrente unter Abschläge, weil bei ihr die Regelungen des § 237 a Abs. 3 Sozialgesetzbuch, 6. Buch (SGB VI) nicht zur Anwendung kämen. Sie sei zwar bis zum 7.5.1941 geboren, aber ihr ArbeitsverhÃxItnis sei nicht auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt sei, nach dem in 6. Mai 1996 beendet worden.

Mit ihrer am 19.3.2001 erhobenen Klage verfolgt die KlĤgerin ihr Begehren unter Hinweis auf ihr bisheriges Vorbringen weiter. ErgĤnzend trĤgt sie vor, sie habe nur deshalb eine Beurlaubung gewĤhlt, weil diese keine Nachteile bei der Zusatzversorgung bringe. Allen Beteiligten sei klar gewesen, dass sie direkt im Anschluss an ihre Beurlaubung in Rente gehen werde.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ein Schreiben vorgelegt, dass sie am 26.9.1994 verfaÃ□t hat, indem sie ihrem Arbeitgeber gegenüber erklärt: "in Ergänzung meines Antrags vom 22.9.1994 auf Beurlaubung bis zum XX.XX.2000 füge ich hinzu, dass ich danach sofort in Rente gehe".

Die KlAxgerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2000 zu \tilde{A} andern und den Widerspruchsbescheid vom 23.2.2001 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihr eine h \tilde{A} here Altersrente f \tilde{A} Frauen ohne Abschl \tilde{A} age f \tilde{A} vorzeitige Inanspruchnahme zu gew \tilde{A} ahren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und den Inhalt ihrer Verwaltungsakte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen und auf den Inhalt der Prozessakte der Kammer und der Verwaltungsakte der Beklagten. Diese haben vorgelegen und sind zum Gegenstand damit ich Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulĤssig und auch begrļndet. Die KlĤgerin hat Anspruch auf eine Altersrente für Frauen ohne AbschlĤge für vorzeitige Inanspruchnahme. Insoweit waren die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben, denn sie verletzten die KlĤgerin in ihren Rechten.

Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1.vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, 2.das 60. Lebensjahr vollendet, 3.nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre PflichtbeitrĤge fýr eine versicherte BeschĤftigung oder Tätigkeit und 4.die Wartezeit von fÃ⅓nfzehn Jahren erfÃ⅓llt haben (§ 200 37a Abs. 1 SGB VI).

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente fýr Frauen wird fýr Frauen, die bis zum 7. Mai 1941 geboren sind, und deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist, nicht angehoben, wenn die Frauen vor 1941 geboren sind (§ 237 a Abs. 3 Nr. 1 b) SGB VI). Die Klägerin erfüllt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen. Sie ist bis zum 7. Mai 1941, nämlich am XX.XX.1940, geboren. Zwischen den Beteiligten ist allein streitig, ob ihr Arbeitsverhältnis auf Grund einer Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist und ihr demzufolge eine Altersrente ohne Anhebung der Altersgrenze bzw. ohne Abschläge für vorzeitige Inanspruchnahme zu gewähren ist. Dies ist hier der Fall.

Es trifft zwar zu, dass die Klägerin eine Kþndigung Ihres Arbeitsverhältnisses zum 30.11.2000 nicht vorlegen konnte. <u>§ 237 a Abs. 3 SGB VI</u> stellt aber nicht allein auf eine solche Kþndigung ab, sondern beinhaltet auch die Möglichkeit, eine Vereinbarung darþber zu schlieÃ□en, dass das Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1996 beendet wird. Fþr eine solche Vereinbarung genþgt auch eine

mündliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin. Eine solche ist hier in Ergänzung zu der Vereinbarung über den Sonderurlaub zwischen den Beteiligten, nämlich der Uni H. und der Klägerin getroffen worden. Der Beklagten ist darin zuzustimmen, dass sich aus der Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vom 28.9.1994 nicht ergibt, dass das Arbeitsverhältnis zum 30.11.2000 enden sollte. Als einziger Hinweis auf eine geplante Aufhebung des Arbeitsverhältnisses könnte allenfalls in der Nebenabrede die Nennung des Datums, an dem die Klägerin ihr 60. Lebensjahr vollendet hatte (XX.XX.2000) gesehen werden. Ergänzend sind aber die neben dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen heranzuziehen. Erforderlich ist, dass die Zweiseitigkeit der Vereinbarung, also der Ã⅓bereinstimmende Wille des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis zu einem Tag nach dem 6. Mai 1996 zu beenden, nachgewiesen werden kann. Dies ist der Klägerin gelungen.

Die KlĤgerin selbst hat zum Nachweis ihres Willens, nach der Beurlaubung sofort in Altersrente zu gehen, ihr Schreiben vom 26.9.1994 in der mündlichen Verhandlung vorgelegt. Der Arbeitgeber der KlĤgerin hat mehrfach erklĤrt, dass eine Beendigung des ArbeitsverhÄxltnisses zum 30.11.2001 beabsichtigt war. Dies ergibt sich auch aus den vorliegenden Unterlagen. Es liege nicht nur drei Schreiben des Arbeitgebers vor, in denen dieser im nachhinein bestätigt, dass eine Vereinbarung dahingehend geschlossen worden ist, dass das ArbeitsverhĤltnis zum 30.11.2000 endet. Entscheidend für die Kammer ist der von der Klägerin vorgelegten Antrag vom 27.9.1994, in denen es um die dauerhafte Einstellung ihrer Nachfolgerin auf ihre Stelle geht. Die beschäuftigende Stelle erkläurt näumlich hierin gegenüber dem Personalreferat, weil die Klägerin bis November 2000 beurlaubt sei und anschlie̸end dann in Rente gehe und Frau D. über fünf Jahre die Urlaubsvertretung machen werde, werde die dauerhafte WeiterbeschĤftigung der Nachfolgerin beantragt. Auch in dem Antrag fÃ1/4r die Klägerin auf Aufhebung ihrer Beurlaubung heiÃ∏t es von Seiten der beschÄxftigenden Stelle, die KlÄxgerin befinde sich nicht mehr in dem Bestand des Personalreferats. Die Beurlaubung sei bis zur Rente gegangen. Es sei jemand auf die Stelle Ex S. beschĤftigt und zwar unbefristet. Auch dies macht fÃ1/4r die Kammer ýberzeugend deutlich, dass auch auf Seiten des Arbeitgebers bei Abschluss der Nebenabrede zum Arbeitsvertrag über die Beurlaubung die ̸berzeugung Bestand, dass die Klägerin am Ende der Beurlaubung ihr Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Altersgrenze für eine Altersrente für Frauen beendet.

Da diese Vereinbarungen bereits im September 1994 geschlossen wurden, ist auch der Stichtag 7. Mai 1996 eingehalten. Gegen eine solche Vereinbarung spricht auch nicht, dass spĤter, nĤmlich zum 16.9.1996, die Beurlaubung der KlĤgerin im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben wurde. Die KlĤgerin wurde nicht mehr auf ihrer vorigen Stelle beschĤftigt. Insbesondere aus den Unterlagen und ihren eigenen ErklĤrungen ergibt sich fýr die Kammer Ã⅓berzeugend, dass die KlĤgerin und auch ihr Arbeitgeber auch nach der Aufhebung der Beurlaubung noch an der Beendigung des ArbeitsverhĤltnisses zum 30.11.2000 fest halten wollten.

Da zwischen der Klägerin und ihrem Arbeitgeber eine gýltige Vereinbarung

über die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses zum 30.11.2000 bereits im September 1994 geschlossen worden ist, waren die Bescheide der Beklagten zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin unter Berücksichtigung der Vertrauensschutzregelung eine Altersrente für Frauen ohne Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193</u> Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 18.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024